

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand 23.11.2020

## § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen SARTORIUS Werkzeuge GmbH (nachfolgend SARTORIUS Werkzeuge genannt) und dem Lieferanten, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Sie gelten entsprechend für Werk- und Dienstleistungen. Anstelle der Annahme der gelieferten Ware tritt bei Werkleistungen die Abnahme und bei Dienstleistungen die Freigabe der Dienstleistung.

(2) Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, SARTORIUS Werkzeuge hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn SARTORIUS Werkzeuge eine Lieferung des Lieferanten in Kenntnis seiner entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos annimmt.

(3) Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen Einkaufsbedingungen, die zwischen SARTORIUS Werkzeuge und dem Lieferanten/Dienstleister zur Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

(4) Rechte, die SARTORIUS Werkzeuge nach den gesetzlichen Vorschriften über diese Einkaufsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

## § 2 Vertragsschluss und Vertragsänderungen

(1) Eine Bestellung wird erst verbindlich, wenn sie von SARTORIUS Werkzeuge schriftlich erteilt oder im Falle mündlicher, telefonischer oder unter Verwendung sonstiger Fernkommunikationsmittel erteilter Bestellung ordnungsgemäß schriftlich bestätigt wurde. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Bestellung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Das Schweigen von SARTORIUS Werkzeuge auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Lieferanten gilt nur als Zustimmung, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Soweit die Bestellung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für SARTORIUS Werkzeuge nicht verbindlich.

(2) Der Lieferant/Dienstleister hat die Bestellung unverzüglich, spätestens jedoch 24 Stunden nach ihrem Eingang unter Angabe des verbindlichen Preises und Liefertermins zu bestätigen. Die Bestätigung der Bestellung hat durch Zusendung einer Auftragsbestätigung auf die Mailadresse [confirmation@sartorius-werkzeuge.de](mailto:confirmation@sartorius-werkzeuge.de) zu erfolgen. Abweichungen der Auftragsbestätigung des Lieferanten/Dienstleister gegenüber der Bestellung gelten erst als vereinbart, wenn sie von SARTORIUS Werkzeuge ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Dasselbe gilt für spätere Vertragsänderungen. SARTORIUS Werkzeuge ist zur Änderung der Bestellung in Bezug auf Konstruktion und Liefertermin berechtigt. Sofern SARTORIUS Werkzeuge mit dem Lieferanten/Dienstleister einen Rahmenvertrag abgeschlossen hat, ist eine von SARTORIUS Werkzeuge erteilte Bestellung verbindlich, falls ihr der Lieferant nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang widerspricht.

(3) Zeigt sich bei der Durchführung eines Vertrages, dass Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Spezifikation erforderlich oder zweckmäßig sind, so hat der Lieferant SARTORIUS Werkzeuge unverzüglich zu informieren und Änderungsvorschläge zu unterbreiten. SARTORIUS Werkzeuge wird dem Lieferanten/Dienstleister mitteilen, ob und welche Änderungen er gegenüber der ursprünglichen Bestellung vorzunehmen hat. Verändern sich durch diese Änderungen die dem Lieferanten durch die Vertragsdurchführung entstehenden Kosten, so ist sowohl SARTORIUS Werkzeuge als auch der Lieferanten/Dienstleister berechtigt, eine entsprechende Anpassung der vereinbarten Preise zu verlangen.

(4) Auftragsbestätigungen, Versandanzeigen, Frachtbriefe, Lieferscheine, Rechnungen und sonstige Schreiben des Lieferanten/Dienstleister haben insbesondere Bestellnummer, Bestelldatum und Lieferantennummer zu enthalten.

## § 3 Lieferzeit

(1) Die vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Die Lieferfristen laufen vom Datum der Bestellung an. Die Ware muss zu dem vereinbarten Liefertermin bzw. innerhalb der vereinbarten Lieferfrist bei dem von SARTORIUS Werkzeuge angegebene Lieferanschrift eingegangen sein.

(2) Sofern für den Lieferanten/Dienstleister erkennbar wird, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, hat er SARTORIUS Werkzeuge unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen. SARTORIUS Werkzeuge ist bei einer Verzögerung der Lieferung ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Lieferanten zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Im Falle des Verzugs des Lieferanten/Dienstleister ist SARTORIUS Werkzeuge berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Netto-Bestellwerts für jede angefangene Woche der Verzögerung, höchstens jedoch 5 % des Netto-Bestellwerts zu verlangen. Weitergehende Ansprüche von SARTORIUS Werkzeuge bleiben unberührt. Der Lieferanspruch von SARTORIUS Werkzeuge wird erst ausgeschlossen, wenn der Lieferant auf Verlangen von SARTORIUS Werkzeuge statt der Lieferung Schadensersatz leistet. Die Annahme der verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche dar.

(3) Eine Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von SARTORIUS Werkzeuge zulässig. SARTORIUS Werkzeuge ist berechtigt, vorzeitig gelieferte Ware auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden oder einzulagern.

## § 4 Gefährübergang, Eigentumserwerb und Versand

(1) Der Lieferanten/Dienstleister trägt die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware bis zu ihrer Annahme durch SARTORIUS Werkzeuge. Ist der Lieferanten/Dienstleister zur Aufstellung oder Montage der Ware im Betrieb von SARTORIUS Werkzeuge oder ihrer Kunden verpflichtet, so geht die Gefahr erst mit der Inbetriebnahme der Ware auf SARTORIUS Werkzeuge über.

(2) Die Übereignung hat mit Übergabe der Ware an SARTORIUS Werkzeuge unbeding und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt SARTORIUS Werkzeuge jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit der Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.

(3) Der Lieferanten/Dienstleister hat die Vorgaben von SARTORIUS WERKZEUG für den Versand der Ware, insbesondere ihre jeweils geltenden Transport- und Verpackungsvorschriften zu beachten. Die Lieferung hat in einer der Art der Ware entsprechenden Verpackung zu erfolgen. Insbesondere ist die Ware so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem hierfür erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche, recyclingfähige Verpackungsmaterialien benutzt werden. Zum Ausgleich der anfallenden Entsorgungskosten hat der Lieferanten/Dienstleister jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres eine Pauschale in Höhe von 0,3 % des Netto-Bestellwertes des Kalendervierteljahres zu bezahlen. Der Einsatz von Mehrwegverpackungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von SARTORIUS Werkzeuge zulässig.

## § 5 Preise und Zahlung

(1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Kosten für Verpackung und Transport bis zu der von SARTORIUS Werkzeuge angegebenen Lieferanschrift ein. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten, sofern er nicht ausdrücklich als Nettopreis bezeichnet wurde.

(2) SARTORIUS Werkzeuge erhält die Rechnungen des Lieferanten/Dienstleister in zweifacher Ausfertigung. Rechnungen ohne Bestellnummer, Bestelldatum oder Lieferantennummer gelten mangels Bearbeitungsmöglichkeit als nicht zugegangen. Sofern SARTORIUS Werkzeuge mit dem Lieferanten/Dienstleister einen Rahmenvertrag abgeschlossen hat, erfolgt die Zahlung ohne vorherige Rechnungsstellung durch Gutschrift auf dem jeweiligen Lieferantenkonto.

(3) Die Bezahlung erfolgt gemäß Vereinbarung. Bei mangelhafter Lieferung ist SARTORIUS Werkzeuge berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Preisnachlässen zurückzuhalten. Die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel. Bei vorzeitiger Lieferung der Ware beginnt die Zahlungsfrist erst zu dem vereinbarten Liefertermin. Im Falle des Zahlungsverzugs kann der Lieferanten/Dienstleister unter Berücksichtigung der aktuellen Zinslage Ver-

zugszinsen in Höhe von 2 % über dem Basiszinssatz verlangen, sofern SARTORIUS Werkzeuge keinen geringeren Schaden nachweist. Der Lieferanten/Dienstleister ist nur nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, die er SARTORIUS Werkzeuge zum Eintritt des Zahlungsverzugs gesetzt hat, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

(4) Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten/Dienstleister. Gegenansprüche des Lieferanten berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstrittig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Lieferanten/Dienstleister nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

(5) Sofern SARTORIUS Werkzeuge mit dem Lieferanten einen Rahmenvertrag abgeschlossen hat, übernimmt die Würth Finance International B.V. (WFI) die Haftung für die Erfüllung aller Verbindlichkeiten von SARTORIUS Werkzeuge aus den Verträgen zwischen SARTORIUS Werkzeuge und dem Lieferanten. Die WFI hat Anspruch auf eine Inkasso Vereinbarung in Höhe von 1 % zuzüglich etwa darauf entfallender Mehrwertsteuer aus der Forderung, die dem Lieferanten gegen SARTORIUS Werkzeuge zusteht.

## § 6 Garantien und Mängelansprüche

(1) Für die Rechte von SARTORIUS Werkzeuge bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefährübergang auf SARTORIUS Werkzeuge die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die - insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung von SARTORIUS Werkzeuge - Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von SARTORIUS Werkzeuge oder vom Lieferanten stammt.

(3) Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen SARTORIUS Werkzeuge Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist. Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rückpflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 Handelsgesetzbuch; „HGB“) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von SARTORIUS Werkzeuge beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle durch SARTORIUS Werkzeuge unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle von SARTORIUS Werkzeuge im Stichprobenverfahren offen erkennbar sind (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßer Geschäftsgang tunlich ist. Die Rückpflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt die Rüge von SARTORIUS Werkzeuge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Kalendertagen beim Lieferanten eingeht.

(4) Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadenersatzhaftung von SARTORIUS Werkzeuge bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt. Insoweit haftet SARTORIUS Werkzeuge jedoch nur, wenn SARTORIUS Werkzeuge erkannt oder fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

(5) Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung - nach Wahl von SARTORIUS Werkzeuge durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) - innerhalb einer von SARTORIUS Werkzeuge gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann SARTORIUS Werkzeuge den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlschlagen oder für SARTORIUS Werkzeuge unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden), bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird SARTORIUS Werkzeuge den

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand 23.11.2020

Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

(6) Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorzunehmen.

(7) Im Übrigen ist SARTORIUS Werkzeuge bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat SARTORIUS Werkzeuge nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schaden- und Aufwendungsersatz.

(8) Für den Fall, dass SARTORIUS Werkzeuge einen Mangel an einem vom Lieferanten gelieferten Produkt feststellt oder ein Mangel aufgrund einer berechtigten Kundenreklamation später festgestellt wird und SARTORIUS Werkzeuge das Produkt aus diesem Grund zurücknehmen und/oder sperren muss, ist der Lieferant verpflichtet SARTORIUS Werkzeuge eine Bearbeitungspauschale in Höhe von EUR 100,- an SARTORIUS Werkzeuge zu erstatten. Die Bearbeitungspauschale wird auf einen etwaigen Schadenersatzanspruch nicht angerechnet. SARTORIUS Werkzeuge kann mangelhafte Artikel, insbesondere Massenartikel, sammeln und in größeren Einheiten an den Lieferanten versenden. Für jede Rücksendung von mangelhaften Produkten ist der Lieferant verpflichtet, eine Bearbeitungspauschale in Höhe von EUR 100,- zu bezahlen. Der Lieferant verzichtet insoweit auf die Einrede des Fortsetzungs Zusammenhangs. Der Lieferant ist in diesem Fall ferner verpflichtet, SARTORIUS Werkzeuge die Kosten der erforderlichen Nacharbeiten sowie sonstige Aufwendungen zu ersetzen.

## § 7 Verjährung

(1) Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen dieser Ziffer nichts anderes geregelt ist, verjähren die Ansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht - insbesondere mangels Verjährung - noch gegen SARTORIUS Werkzeuge geltend machen kann.

(3) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten - im gesetzlichen Umfang - für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit SARTORIUS Werkzeuge wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadenersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

## § 8 Produkthaftung, Qualitätssicherung, REACH und CE Kennzeichnung

(1) Der Lieferant/Dienstleister ist verpflichtet, SARTORIUS Werkzeuge von Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung freizustellen, soweit er für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen verantwortlich ist. Weitergehende Ansprüche von SARTORIUS Werkzeuge bleiben unberührt.

(2) Im Rahmen dieser Freistellungspflicht hat der Lieferant SARTORIUS Werkzeuge insbesondere auch solche Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von SARTORIUS Werkzeuge durchgeführten Austausch- oder Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen wird SARTORIUS Werkzeuge den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

(3) Lieferungen erfolgen auf der Basis vereinbarter Spezifikation gemäß nationaler, internationaler, Werksnormen oder Vereinbarungen. Grundlage bildet die jeweilige Vereinbarung, die eine produktbezogene Übereinstimmung zwischen dem Hersteller und dem Vertriebsunternehmen schafft.

Der Hersteller ist verpflichtet, bei Änderungen von Produkten, die durch die Rahmenvereinbarung erfasst werden, das Vertriebsunternehmen zu informieren. Der Hersteller liefert alle Produkte entsprechend den in den Bestellungen vereinbarten Bedingungen und Spezifikationen konform aus und führt gemäß seinen Produktanforderungen vor Auslieferung entsprechende Prüfungen mit Nachweis durch.

(4) Der Lieferant garantiert, dass die gelieferte Ware die Bestimmungen der europäischen Verordnung REACH (EC. No. 1907/2006) in vollem Umfang berücksichtigt. Er garantiert insbesondere, dass seine Ware - unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen keine Stoffe freisetzt, und - keine Stoffe über 0,1 Massenprozent (w/w) je gesondertem Bestandteil der Ware enthält, die die Kriterien entsprechend Art. 57 REACH (besonders problematische Stoffe), insbesondere nach Art. 59 Abs. 1 REACH erfüllen; dies gilt insbesondere für die in Anhang XVII REACH genannten Stoffe.

(5) Wenn für diese Lieferung gemäß EG-Richtlinien eine CE-Kennzeichnung vorgesehen ist, so ist diese anzubringen und die vorgeschriebene Dokumentation mitzuliefern.

## § 9 Schutzrechte Dritter

(1) Der Lieferant/Dienstleister garantiert, dass die Lieferung und Benutzung der Ware keine Patente, Lizenzen oder sonstigen Schutz- und Urheberrechte Dritter verletzt.

(2) Wenn und soweit Dritte Ansprüche gegen SARTORIUS Werkzeuge wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten durch den Weitervertrieb der Ware geltend machen, stehen SARTORIUS Werkzeuge Ansprüche auf Nacherfüllung, Minderung, Rücktritt und/oder Schadenersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen zu. Für den Fall, dass dem Lieferant/Dienstleister ein Verschulden zur Last fällt, wird er SARTORIUS Werkzeuge darüber hinaus vollumfänglich von den Ansprüchen des Dritten freistellen sowie SARTORIUS Werkzeuge etwa für die Rechtsverteidigung entstehende notwendige interne und externe Kosten erstatten.

(3) Der Lieferant/Dienstleister garantiert, dass der Weitervertrieb der Ware durch SARTORIUS Werkzeuge in der Europäischen Union nicht gegen Patent-, Marken-, Gebrauchsmuster- und/oder Geschmacksmusterrechte Dritter verstößt. Wenn und soweit Dritte Ansprüche gegen SARTORIUS Werkzeuge wegen Verletzung derartiger Rechte in Deutschland durch den Weitervertrieb der bestellten Ware geltend machen, wird der Lieferant/Dienstleister SARTORIUS Werkzeuge abweichend von den vorstehenden Regelungen in Absatz 2 verschuldensunabhängig vollumfänglich von diesen Ansprüchen freistellen, d.h. begründete Ansprüche erfüllen sowie unbegründete Ansprüche abwehren. Ferner wird der Lieferant/Dienstleister SARTORIUS Werkzeuge die für die Rechtsverteidigung bereits entstandenen oder entstehenden notwendigen internen und externen Kosten erstatten. SARTORIUS Werkzeuge ist jedoch verpflichtet, den Lieferant/Dienstleister gemäß Absatz 1 über die Geltendmachung der Ansprüche durch den Dritten zu informieren und dem Lieferanten das Recht einzuräumen, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und/oder außergerichtlich selbst zu führen, soweit dies zulässig und möglich ist. Soweit dies nicht zulässig und/oder möglich ist, wird SARTORIUS Werkzeuge die Auseinandersetzung mit dem Dritten in Abstimmung mit dem Lieferant/Dienstleister führen. SARTORIUS Werkzeuge wird die Auseinandersetzung nicht ohne Zustimmung des Lieferant/Dienstleister, die nicht unbillig verweigert werden darf, durch Vergleich beenden. Weigert sich der Lieferant/Dienstleister, SARTORIUS Werkzeuge in der Auseinandersetzung mit dem Dritten zu unterstützen, wird SARTORIUS Werkzeuge diese nach eigenem Ermessen führen. Die Freistellungs- und Erstattungsansprüche von SARTORIUS Werkzeuge bestehen auch in diesem Fall.

(4) Falls zwischen den Parteien keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, verjähren die in Absatz 2 und Absatz 3 genannten Ansprüche von SARTORIUS Werkzeuge in drei Jahren ab Gefahrübergang.

## § 10 Höhere Gewalt

(1) Sofern SARTORIUS Werkzeuge durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Annahme der Ware gehindert wird, wird SARTORIUS Werkzeuge für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Lieferanten zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern SARTORIUS Werkzeuge die Erfüllung ihrer Pflichten durch unvorhersehbare und von SARTORIUS Werkzeuge nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energiemangel oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird. SARTORIUS Werkzeuge kann die Annahme der Ware verweigern, wenn solche Umstände den Absatz der Ware infolge einer gesunkenen Nachfrage behindern.

(2) SARTORIUS Werkzeuge ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn ein solches Hindernis mehr als vier Monate andauert und die Erfüllung des Vertrages infolge des Hindernisses für SARTORIUS Werkzeuge kein Interesse mehr hat. Auf Verlangen des Lieferanten wird SARTORIUS Werkzeuge nach Ablauf der Frist erklären, ob sie von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder die Ware innerhalb einer angemessenen Frist annehmen wird.

## § 11 Überlassung von Gegenständen durch SARTORIUS Werkzeuge

(1) SARTORIUS Werkzeuge behält sich das Eigentum an Mustern, Modellen, Zeichnungen, Druckvorlagen, Werkzeugen, Software und sonstigen Gegenständen vor, die dem Lieferant/Dienstleister von SARTORIUS Werkzeuge zur Herstellung der bestellten Ware oder aus sonstigen Gründen überlassen werden. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Gegenstände ausschließlich für die Herstellung der bestellten Ware oder nach den sonstigen Vorgaben von SARTORIUS Werkzeuge zu verwenden. Dritten dürfen solche Gegenstände nicht zugänglich gemacht werden. Zu Kopien, Nachbauten oder sonstigen Vervielfältigungen der Gegenstände ist der Lieferant/Dienstleister nicht berechtigt. Der Lieferant/Dienstleister hat die Gegenstände ohne Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten an SARTORIUS Werkzeuge zurückzusenden, sofern ihre Überlassung nicht mehr erforderlich ist.

(2) Die Verarbeitung oder Umbildung von überlassenen Gegenständen durch den Lieferant/Dienstleister wird für SARTORIUS Werkzeuge vorgenommen. Sofern solche Gegenstände mit anderen, nicht SARTORIUS Werkzeuge gehörenden Gegenständen verarbeitet werden, erwirbt SARTORIUS Werkzeuge das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Gegenstandes von SARTORIUS Werkzeuge zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

(3) Der Lieferant/Dienstleister ist verpflichtet, die überlassenen Gegenstände sorgfältig zu behandeln und aufzubewahren. Er hat die Gegenstände auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Der Lieferant/Dienstleister tritt SARTORIUS Werkzeuge schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. SARTORIUS Werkzeuge nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, die erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an den überlassenen Gegenständen auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Auftretende Schäden hat er SARTORIUS Werkzeuge unverzüglich anzuzeigen.

(4) Ware, die der Lieferant ganz oder teilweise nach den Vorgaben von SARTORIUS Werkzeuge oder unter Benutzung der von SARTORIUS Werkzeuge überlassenen Gegenstände herstellt, darf von dem Lieferanten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch SARTORIUS Werkzeuge selbst verwendet oder Dritten angeboten, geliefert oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch für Ware, die SARTORIUS Werkzeuge berechtigterweise nicht angenommen hat. Bei Verstößen hat der Lieferant/Dienstleister eine Vertragsstrafe in Höhe von € 25.000,00 an SARTORIUS Werkzeuge zu bezahlen. Weitergehende Ansprüche von SARTORIUS Werkzeuge bleiben unberührt.

(5) Abs. 1 bis 4 geltend entsprechend für den Fall, dass die Gegenstände dem Lieferant/Dienstleister von Kunden von SARTORIUS Werkzeuge zur Herstellung der bestellten Ware oder aus sonstigen Gründen überlassen werden.

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand 23.11.2020

## § 12 Geheimhaltung

(9) Alle durch SARTORIUS Werkzeuge zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten. Diese Informationen dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur denjenigen Personen zur Verfügung gestellt werden, die diese Informationen zum Zwecke der Lieferung an SARTORIUS Werkzeuge benötigen und die ebenfalls in gleichem Maße zur Geheimhaltung verpflichtet wurden.

(10) An allen dem Lieferanten zur Ausführung einer Bestellung von SARTORIUS Werkzeuge überlassenen Unterlagen und Hilfsmitteln, wie insbesondere Zeichnungen, Abbildungen, Entwürfen, Berechnungen, Beschreibungen, Plänen, Modellen, Mustern, technischen Spezifikationen, Datenträgern, sonstigen Schriftstücken, Werkzeugen, Teilen und Materialien behält sich SARTORIUS Werkzeuge Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen und Hilfsmittel sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden. Erzeugnisse, die nach Unterlagen und Hilfsmitteln von SARTORIUS Werkzeuge angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Vertrauliche Informationen, welche SARTORIUS Werkzeuge dem Lieferanten übergeben hat, sind nach Beendigung der Tätigkeit zurückzugeben oder zu vernichten. Diese Verpflichtung gilt nicht für routinemäßig angefertigte Sicherungskopien des elektronischen Datenverkehrs. Diese Verpflichtung gilt ferner nicht für vertrauliche Informationen und Kopien davon, die der Lieferant nach geltendem Recht aufbewahren muss.

(11) Vom Lieferanten im Rahmen der Auftragsdurchführung gefertigte technische Unterlagen, Dokumente, Zeichnungen, Diagramme, Schemata, Graphiken, Fotografien, Layout-Vorlagen und sonstige Dokumentationen - sei es auf Datenträger, in gedruckter Form oder als Material der Druckvorbereitung oder Drucklegung - sowie alle Muster, Werkzeuge, Materialien und sonstige Betriebsmittel werden mit der Zurverfügungstellung Eigentum von SARTORIUS Werkzeuge. Des Weiteren erhält SARTORIUS Werkzeuge an allen vorgenannten urheberrechtsfähigen Werken - soweit gesetzlich zulässig - sämtliche Eigentums-, Nutzungs- und Verwertungsrechte. Für die Übertragung der vorstehenden Rechte ist keine gesonderte Vergütung durch SARTORIUS Werkzeuge geschuldet; sie ist vollumfänglich in den in den Bestellungen angegebenen Preisen enthalten.

Ohne vorherige, ausdrückliche schriftliche Zustimmung ist es dem Lieferanten untersagt, SARTORIUS Werkzeuge oder die Geschäftsbeziehung zwischen Lieferanten und SARTORIUS Werkzeuge in irgendeiner Form als Referenz zu nennen

## § 13 Verhalten bei Kundenbesuchen

Bei Besuchen von Kunden von SARTORIUS Werkzeuge haben die Mitarbeiter des Lieferant/Dienstleister die Vorschriften der besuchten Unternehmen bezüglich Arbeitssicherheit sowie Gesundheits- und Brandschutz zu beachten und den Anweisungen der in dieser Hinsicht weisungsbefugten Mitarbeiter des Kunden Folge zu leisten. Die Mitarbeiter des Lieferanten haben sich außerdem so zu verhalten, dass die Abläufe in Produktion, Logistik und Transport nicht behindert oder gestört werden.

## § 14 Umwelt, Nachhaltigkeit und Verhaltenskodex

(1) Neben unserem hohen Qualitätsanspruch (siehe §7) ist insbesondere der Umweltschutz ein fester Bestandteil unserer Unternehmenspolitik. Zu unseren grundlegenden Verhaltensregeln gehört es somit auch, umweltverträglich zu handeln und unsere Energieverbräuche zu senken.

(2) Unsere Dienstleister und Lieferanten sind daher aufgefordert, uns im Rahmen ihrer Tätigkeit bei der Erreichung dieser Ziele tatkräftig zu unterstützen. Bei der Beschaffung von Waren und Leistungen stellt daher neben Preis und Wirtschaftlichkeit auch die Umweltverträglichkeit von Produkten und Dienstleistungen ein wesentliches Kaufkriterium dar. Wir behalten uns vor, dies bei unseren Auftragnehmern nach Abstimmung im Zuge von Umweltaudits zu überprüfen.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Umweltschutz einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern.

(4) Für den Fall, dass sich ein Lieferant wiederholt und /oder trotz eines

entsprechenden Hinweises gesetzeswidrig verhält und nicht nachweist, dass der Gesetzesverstoß soweit wie möglich wiedergutmacht wurde und angemessene Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung von Gesetzesverstößen getroffen wurde, behält sich SARTORIUS Werkzeuge das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.

(5) Der Lieferant garantiert und gewährleistet die Erfüllung aller gesetzlichen Sicherheits- und Umweltvorschriften des jeweiligen Standortes.

(6) Der Lieferant wird bei der Erbringung seiner Lieferung und Leistung den SARTORIUS Werkzeuge Code of Compliance (Verhaltenskodex) beachten. Der Lieferant bekennt sich dazu, dass die Menschenrechte gewahrt, Arbeitsnormen eingehalten und Diskriminierung sowie Zwangs- und Kinderarbeit nicht geduldet werden. Der Lieferant bestätigt keine Form der Korruption und Bestechung zu tolerieren. Die Einhaltung des Verhaltenskodex wird der Lieferant auch bei seinen Unterlieferanten einfordern. Der Code of Compliance von SARTORIUS Werkzeuge kann unter <https://www.sartorius-werkzeuge.de/unternehmen/ueber-uns/compliance> abgerufen werden. Verstößt der Lieferant schuldhaft gegen diese Verpflichtungen, so ist SARTORIUS Werkzeuge unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen.

## § 15 Haftung

Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet SARTORIUS Werkzeuge unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet SARTORIUS Werkzeuge nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung von SARTORIUS Werkzeuge auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrages typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt. Während des Vertragsverhältnisses mit SARTORIUS Werkzeuge hat der Lieferant auf seine Kosten stets eine ausreichende Produkthaftpflicht-Versicherung zu unterhalten. Der Lieferant hat SARTORIUS Werkzeuge auf Verlangen den Abschluss und den Bestand der Produkthaftpflicht-Versicherung nachzuweisen.

## § 16 Schlussbestimmungen

(1) Der Lieferant/Dienstleister ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von SARTORIUS Werkzeuge berechtigt, Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen.

(2) Im Falle der Zahlungseinstellung des Lieferant/Dienstleister oder der Beantragung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferant/Dienstleister ist SARTORIUS Werkzeuge berechtigt, ganz oder teilweise von dem Vertrag zurückzutreten.

(3) Für diese Einkaufsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen SARTORIUS Werkzeuge und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht des Ortes, an dem sich die Waren befinden, falls nach den Bestimmungen des nationalen Rechts die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

(4) Ist der Lieferant Kaufmann im Sinne der §§ 1 ff. HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der ausschließliche - auch internationale - Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz von SARTORIUS Werkzeuge. SARTORIUS Werkzeuge ist jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung zu erheben.

(5) Die Vertragssprache ist deutsch.

(6) Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Lieferant/Dienstleister und von SARTORIUS Werkzeuge ist der Sitz von SARTORIUS Werkzeuge.

(7) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren

Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, sofern die Vertragsparteien die Angelegenheit von vorne herein bedacht hätten.